

ABRECHNUNGSVERFAHREN NACH § 302 SGB V TIPPS ZUR ABRECHNUNG (1)

Das Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V erfordert eine sorgfältige Vorbereitung Ihrer Abrechnungsunterlagen. Gehen Sie bitte wie nachfolgend beschrieben vor.

Hilfsmittelpositionsnummer

Die Eintragung der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer ist auf allen Verordnungen bzw. Original-Abrechnungsbelegen und auf Kostenvorschlägen erforderlich. Im Feld „Faktor“ ist jeweils die Anzahl/Menge des gelieferten Artikels einzutragen. Sofern bundesweit noch keine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer vergeben wurde, die Struktur der jeweiligen Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnisses jedoch bereits existiert, muss bei der Abrechnung die erste bis siebte Stelle (Produktart) angegeben werden. An die achte Stelle tritt in diesem Fall grundsätzlich die Ziffer „9“. Die neunte und zehnte Stelle ist jeweils mit Nullen „0“ zu füllen.

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer

Eine sog. Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer wird angegeben, wenn weder eine bundesweite 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer vergeben wurde, noch die Struktur einer Produktgruppe besteht.

Bei bereits vorhandener Vertragspositionsnummer wird an der ersten und zweiten Stelle die Nummer der Produktgruppe und rechtsbündig die Vertragspositionsnummer angegeben. Die insgesamt 10-stellige Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer wird in der Mitte mit Nullen „0“ gefüllt.

Beispiel: Produktgruppe 24 „Prothesen“
Vertragspositionsnummer „123“. Diese ist unter der Positionsnummer: 24.00.00.0123 abzurechnen.

Bei fehlender Vertragspositionsnummer muss die Nummer der Produktgruppe angegeben werden, alle übrigen Stellen sind mit Nullen „0“ zu füllen.

Beispiel: Produktgruppe 24 „Prothesen“ abzurechnen unter 24.00.00.0000

Bitte beachten Sie ggf. abweichende vertragliche Regelungen.

Mehrwertsteuerschlüssel

Bitte geben Sie für jede Position, die nicht in der für Sie gültigen Preisliste aufgeführt ist, den entsprechenden Mehrwertsteuerschlüssel an:

- 1 = inkl. des vollen Satzes
- 2 = inkl. des ermäßigten Satzes
- 3 = exkl. des vollen Satzes
- 4 = exkl. des ermäßigten Satzes

Höherwertige Hilfsmittel

Sofern abweichend von der Verordnung höherwertige Hilfsmittel abgegeben werden, so ist bei der Abrechnung zusätzlich zur abgerechneten Position die verordnete Produktuntergruppe (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur sechsten Stelle) oder die verordnete Produktart (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur siebten Stelle) anzugeben. Die insgesamt 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer ist mit den Ziffern „0“ zu vervollständigen. Darüber hinaus ist das Kennzeichen für Hilfsmittel „06“ (Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels) zu setzen.

Kennzeichen für Hilfsmittel

Alle Hilfsmittel müssen mit einem Kennzeichen von „01“ bis „20“ versehen werden. Bitte geben Sie daher (mit Ausnahme der „00“ bei Neulieferung) vor der Hilfsmittelpositionsnummer jeweils eines der zur Verfügung stehenden Kennzeichen (mit Schrägstrich) an.



Die Angabe ist sowohl für die Datenermittlung als auch für die Preisermittlung und Zuzahlungsberechnung wesentlich. Wenn Sie keine andere Vorgabe machen, setzen wir dieses Kennzeichen automatisch.

ABRECHNUNGSVERFAHREN NACH § 302 SGB V TIPPS ZUR ABRECHNUNG (2)

00 = Neulieferung

Wenn Sie keine andere Vorgabe machen, setzen wir dieses Kennzeichen automatisch.

01 = Reparatur

02 = Wiedereinsatz

03 = Miete

04 = Nachlieferung

05 = Zurichtung

06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels (s.o.)

07 = derzeit unbesetzt

08 = Vergütungspauschale

09 = Folge-Vergütungspauschale

10 = Folgeversorgung

11 = Ersatzbeschaffung

12 = Zubehör

13 = Reparaturpauschale

14 = Wartung

15 = Wartungspauschale

16 = Auslieferung

17 = Aussonderung

18 = Rückholung

19 = Abbruch

20 = Erprobung

Positionsnummern für Produktbesonderheiten

Sofern die Angabe vertraglich vereinbart ist, ist diese in Verbindung mit der Abrechnungsposition anzugeben.

Spezifikation Anwendungsort

1-stelliger Schlüssel: 0 = links, 1 = rechts, 2 beidseitig; ist im Datenaustausch vorgesehen, wird jedoch derzeit von den Kassen noch optional gehandhabt. Bitte auch hier auf vertragliche Regelungen achten.

Inventarnummer

Vertragsabhängig muss die Inventarnummer in der Regel bei wiedereinsatzfähigen Hilfsmitteln angegeben werden.

Versorgungszeitraum von/bis

Die Angabe des Versorgungszeitraums ist insbesondere bei Versorgungspauschalen, die für einen definierten Zeitraum vereinbart sind, und bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln erforderlich. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auf die Datumsangaben und ggf. individuelle vertragliche Regelungen.

Genehmigungsdatum und Genehmigungs-kennzeichen

Die Angabe erfolgt durch die Kasse bei Erteilung der Genehmigung bzw. Kostenzusage. Achten Sie bitte darauf, dass diese Daten auf Ihren Unterlagen ersichtlich sind.

Gesamt-Brutto, Zuzahlung

Auf den Verordnungen müssen beide Beträge in den dafür vorgesehenen Feldern eingetragen werden.

Taxe

In diesem Feld wird der Einzelpreis pro abgegebene Position eingetragen.

Institutionskennzeichen

Auf den Verordnungen muss das Institutionskennzeichen eingetragen werden. Sollten Sie den Service „Rezeptbedruckung“ gebucht haben, können Sie dieses Feld freilassen.



Achten Sie bitte unbedingt darauf, uns über Änderungen Ihres Institutionskennzeichens umgehend zu informieren.

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS)

Der LEGS besteht aus dem 2-stelligen Abrechnungscodex und dem 5-stelligen Tarifkennzeichen. Dieser Schlüssel wird von der Kasse im Zusammenhang mit Verträgen/Preisvereinbarungen vergeben und muss in den Abrechnungsdatensätzen übermittelt werden. Bitte informieren Sie uns jeweils zeitnah über neue Vertragsabschlüsse bzw. -beitritte, die Ihren Betrieb betreffen.